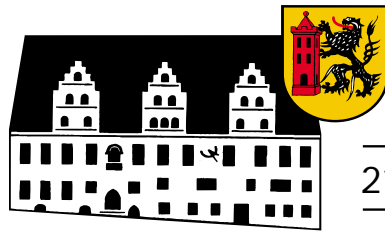


# Meißner Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen



der Stadt Meißen

Jahrgang 9

21. Dezember 2001

Nr. 24

## Mietspiegel der Stadt Meißen (gültig ab 01.01.2002)

Mit diesem Amtsblatt erhalten Sie den kompletten neu erstellten und ab Januar 2002 gültigen Mietspiegel der Stadt Meißen nebst einigen Erläuterungen. Der Mietspiegel wird in digitalisierter Form aber ab dem neuen Jahr auch im Internet auf der Homepage unserer Stadt in der Rubrik „Stadt intern“ unter [www.stadt-meissen.de](http://www.stadt-meissen.de) einzusehen sein. Eine Verlinkung zu den Seiten der Stadt durch Vereine, Privatfirmen und Institutionen ist natürlich jederzeit möglich.

### Entstehung und Ziel

Der vorliegende, einvernehmlich festgestellte Mietspiegel ist das Ergebnis zahlreicher Beratungen und Diskussionen der auf Seite 4 aufgeführten Verhandlungspartner. Die Meißner Vermieter und der Mieterverein haben damit einen Konsens erzielt, in dem die bisherigen Erfahrungen, die Trends der Mietzinsentwicklung und die gesetzlichen Möglichkeiten der Gestaltung des Mietzinses berücksichtigt wurden.

Der fortgeschriebene Mietspiegel (Basis hierfür ist der Mietspiegel vom 10.07.1999) soll es Mietern und Vermietern erleichtern, eine sinnvolle Einigung über die Miethöhe zu erzielen. Dabei werden Kosten der Beschaffung und Bewertung von Informationen über Vergleichsmieten im Einzelfall eingespart und dem Gericht die Entscheidung in Streitfällen erleichtert. Es sollen überzogene Mietzinsforderungen und Gerichtskosten vermieden und damit zur Verschlichung der Auseinandersetzungen über die Mieten beigetragen werden. Das Mietpreisgefüge ist im nichtpreisgebundenen Wohnraumsektor möglichst transparent zu machen. Der Mietspiegel stellt keine Preisempfehlung dar und wird in Zukunft fortgeschrieben.

### Geltungsbereich des Mietspiegels

Der aktualisierte Mietspiegel basiert auf dem Gesetz zur Neuregelung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) vom 19. Juni 2001 und dem Mietspiegel vom 10.07.1999. Ein Mietspiegel ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, soweit die Übersicht von der Gemeinde und/oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist. Er widerspiegelt die gezahlten Mieten in Meißen im September 2001 für verschiedene Wohnungstypen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und



Lage. Der Mietspiegel stellt eine der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete dar. Auf seiner Grundlage können sich die Mietvertragsparteien bei bestehenden oder neuen Mietverhältnissen einigen, ohne selbst Vergleichsobjekte ermitteln oder erhebliche Kosten für Gutachten aufwenden zu müssen.

Nicht anwendbar ist dieser Mietspiegel bei Wohnungen, die

- vom Eigentümer selbst genutzt werden,
- einem Angehörigen oder nahen Verwandten des Mieters gehören,
- möbliert oder teilmöbliert sind,
- in Wohnheimen sind,
- keinen eigenen Eingang aufweisen,
- sich in Ein- oder Zweifamilienhäusern befinden,
- mit gewerblichem Mietpreis vereinbart sind,
- nach dem 03. Oktober 1990 mit Fördermitteln gebaut oder saniert wurden und einer Mietpreisbindung unterliegen.

### Der Mietbegriff

Der Mietspiegel enthält die Nettokaltmiete, d.h. das Entgelt für die Überlassung der leeren Wohnung ohne Betriebskosten. Soweit vertraglich vereinbart, können gemäß II. Berechnungsverordnung, Anlage 3 zu § 27 nachfolgende Betriebskosten zusätzlich zur Nettokaltmiete verlangt werden: Laufende öffentliche Lasten des Grundstückes, Wasserversorgung, Entwässerung, Heizungskosten, Warmwasserversorgung, verbundene Heizungs- und Warmwasserversor-

## INHALT

### Amtliche Bekanntmachungen

Sondernutzungssatzung  
der Stadt Meißen 7

### Meißner Panorama

Konzert in der Frauenkirche 23.12.01 2  
Zweiter Bauabschnitt der B 101  
in entscheidender Phase 2  
Kinderfreundliches Meißen - Ein Beitrag  
der evangelischen Jugend Meißen 6

gungsanlagen, Aufzüge, Straßenreinigung und Müllabfuhr, Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, Gartenpflege, Beleuchtung, Schornsteinreinigung, Gebäudeversicherung, Hauswart, Gemeinschaftsantennen, gemeinsame maschinelle Wascheinrichtungen und sonstige Betriebskosten, z.B. von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

### Bewertung einer Wohnung

Der Wohnwert ergibt sich aus einem Punktesystem, das sich aus der Wohnqualität (Wohnlage), Beschaffenheit des Mietobjekts und Ausstattung der Wohnung zusammensetzt.

### Wohnlage:

#### 1 - gute Wohnlage

In Gebieten des inneren Stadtbereiches mit überwiegend geschlossener, stark verdichteter Bebauung, mit Frei- und Grünflächen, gepflegtem Stadtbild (gutem Gebäudezustand), mit sehr gutem Verkehrsanschluss und guten bis sehr guten Einkaufsmöglichkeiten und gutem Image.

In Gebieten mit überwiegend offener Bauweise, starker Durchgrünung, gepflegtem Wohnumfeld, mit gutem Gebäudezustand und ruhiger Wohnsituation, mit normaler Verkehrsanbindung und normalen Einkaufsmöglichkeiten und gutem Image.

#### 2 - mittlere Wohnlage

In Gebieten des inneren Stadtbereiches mit überwiegend geschlossener, stark verdichteter Bebauung, mit normalem Straßenbild (nicht von Gebäudeschäden geprägt), gutem Gebäudezustand (z.B. sanierte Wohngebiete, Neubaugebiete), mit wenigen Grün- und Freiflächen.

In Gebieten in Stadtrandlagen mit durchschnittlichen Einkaufsmöglichkeiten und normalem Verkehrsanschluss ohne Beeinträchtigung durch Industrie und Gewerbe.

Fortsetzung S. 3

## GEBURTEN

**Oberbürgermeister Dr. Thomas Pohlack gratuliert sehr herzlich zu folgenden Geburten:**

- 05.11.2001 **Nele Fröhlich**  
Sandra und Andreas Fröhlich
- 08.11.2001 **Franz Vogel**  
Ines Vogel und  
Dipl.-Ing. agr. Uwe Vogel
- 13.11.2001 **Dustin-Daniel Draßdo**  
Ines Draßdo und Daniel Strauß
- 15.11.2001 **Attila Andreas Aaron Angelus Wolfsdorf**  
Ines Andrea Wolfsdorf
- 20.11.2001 **Max-Christoph Löhr**  
Anka Sonntag-Löhr  
und Dr. ped. Albrecht Löhr
- 20.11.2001 **Sebastian Weidelt**  
Brunhilde Anja Weidelt
- 23.11.2001 **Vanessa Haase**  
Katrin Haase
- 28.11.2001 **Sophie Fricke**  
Katrin Fricke und Mario Fricke

## Nächster Stammtisch des Gewerbevereins



Der nächste Stammtisch des Gewerbevereins Meißner e.V. findet am **Dienstag, dem 09. Januar 2002, ab 19.00 Uhr** in der Schwerter-Brauerei Wohlers KG im Gewerbegebiet statt. Das Thema sind die „Pläne der Stadt für 2002 - Parken, Bauen und Baustellen“. Als kompetente Gesprächspartner stehen dazu die Amtsleiter für Hoch- und Tiefbau, Dirk Herr, und für Öffentliche Ordnung, Eberhard Seifert, sowie Vertreter des Straßenbauamtes zur Verfügung.

*Ursula Däbritz-Knübchen  
Vereinsvorsitzende*

## Hinweis zur Hundesteuer

Die Bescheide zur Hundesteuer 2002 wurden bereits verschickt. Die für 2001 ausgegebenen Hundesteuermarken gelten bis 2003.

## Mitteilung der Meißner Stadtwerke GmbH

**Ablesung der Tarifkunden für Gas / Wasser / Fernwärme / Strom**

**Ablesemonat:** Februar 2002

**Ablesung erfolgt:** vom 21.01.01 bis 12.02.02

**Ablesebezirk:** 006/011/012

**Ablesebezirk =** die ersten drei Ziffern der Kundennummer

## Konzert in der Frauenkirche am 23. Dezember 2001 um 16.30 Uhr



Am 23.12.2001 findet um 16.30 Uhr unter dem Titel „Lichter der Hoffnung“ ein Adventsoratorium für Chor und Orchester von Klaus Heizmann statt.

Die Mitwirkenden sind die folgenden:

- Solo: Markus Brühl u. a.
- Chor: Neue Kantorei St. Afra  
und Gospelchor Sankt Afra
- Orchester: Musiker aus Meißner und Dresden
- Leitung: Karsten Voigt
- Karten: Tourist-Information und Abendkasse

Zum Werk:

Mit der Aufführung des Oratoriums „Lichter der Hoffnung“ möchte die Neue Kantorei St. Afra auf das unmittelbar bevorstehende Weihnachtsfest einstimmen. Der Komponist Klaus Heizmann schrieb das Adventsoratorium 1995. Altbekannte und neue Weihnachtslieder sind verarbeitet in einem großzügig angelegten Oratorium für Solo, Sprecher, Chor, Orchester und Rhythmusgruppe. Mit festlichen und besinnlichen Klängen sowie großer Ausdruckskraft wird das Geschehen in der Zeit vor der Geburt Jesu geschildert.

## Zweiter Bauabschnitt der B 101 (Tunnel und Kynastspange) in entscheidender Phase

Die Vorbereitung des für die Stadt Meißner so wichtigen Vorhabens Tunnel und Kynastspange, geht in die entscheidende Phase. Eine bedeutende Etappe innerhalb des laufenden Planfeststellungsverfahrens, das zur Schaffung von Baurecht in Regie des Regierungspräsidiums Dresden als zuständige Behörde durchgeführt wird, bildet die im November abgeschlossene öffentliche Auslegung der Planunterlagen. In diesem Rahmen hatte auch die Stadt Meißner Stellung zu nehmen und mögliche Einwendungen vorzutragen. Die insgesamt positive Stellungnahme wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.11.01 einstimmig beschlossen. Im Ergebnis der intensiven Zusammenarbeit und Abstimmung bei der Planbearbeitung zwischen der staatlichen Straßenbauverwaltung (Straßenbauamt Meißner) als Träger der Maßnahme und der Stadt beschränkten sich die Anmerkungen und Hinweise auf wenige Punkte. Diese können Eingang in die weiteren Planun-

gen finden und verursachen keinerlei Verzögerungen im Verfahren. Seitens der Straßenbauverwaltung wurde nochmals versichert, dass die Realisierung des 2. BA der B 101, Ortsumgehung Meißner allerhöchste Priorität besitzt. In Verbindung mit dem RP Dresden als Planfeststellungsbehörde werden daher alle Anstrengungen unternommen, den Planfeststellungsbeschluss bereits Mitte kommenden Jahres zu erwirken, der einen Baubeginn im Herbst 2002 (gleichzeitig an Kynastspange und Tunnelabschnitt) ermöglicht. Dies wäre ein großer Erfolg und ein bedeutender Meilenstein in der Verkehrspolitik unserer Stadt und ein besonders großer Fortschritt für die seit Jahren leidtragenden Anwohner von Kynastweg, Nosseener Straße und Meisatal, der diese optimistisch in die Zukunft blicken lassen sollte.

*Dirk Herr  
Leiter des Hoch- und Tiefbauamtes*

## Wichtige Mitteilungen der Verwaltung

### Schließtag der Stadtbibliothek

Die Meißner Stadtbibliothek ist zwischen Weihnachten und Neujahr (27./28.12.2001) geschlossen. Wir bitten die Nutzer um Beachtung.

### Artikel und Bildmaterial für das Amtsblatt

Im Jahr 2001 wurden der Redaktion des Meißner Amtsblattes dankenswerterweise einige Bilder zum Abdruck zur Verfügung gestellt. Die Vereine, Institutionen und Privatpersonen, die das Bildmaterial abgeben oder zuge-

sandt haben, werden gebeten, dieses bei Bedarf zu den üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung im Büro des Pressesprechers (Markt 3, 1. Etage) wieder abzuholen. Gleiches gilt für die abgegebenen Disketten.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass jederzeit dankbar angenommene für die Allgemeinheit interessante und wichtige Artikel leider nur noch dann abgedruckt werden können, wenn die Texte auf Diskette eingereicht oder per E-Mail (fworgus@sv-meissen.de) gesandt werden. Wir danken für Ihr Verständnis!

**3-einfache Wohnlage**

In Gebieten des inneren Stadtbereichs mit überwiegend geschlossener, stark verdichteter Bebauung, mit sehr wenigen Grün- und Freiflächen, mit überwiegend ungepflegtem Straßenbild und schlechtem Gebäudezustand (z.B. Fassadenschäden, unsanierte Wohngebiete). Bei starker Beeinträchtigung durch Geräusch- und Geruchsbelästigungen von Industrie und Gewerbe.

In Gebieten in Stadtrandlagen mit überwiegend offener Bauweise, oft schlechtem Gebäudezustand (z.B. Fassadenschäden, unsanierte Wohngebiete), mit ungepflegtem Straßenbild (z.B. unbefestigte Straßen), ungünstiger Verkehrsverbindung und wenigen Einkaufsmöglichkeiten.

**Ausstattung:**

Für die Ausstattung der Wohnung, wie sie vom Vermieter gestellt wird, sind Bad, WC, Küche, Heizung und Fußböden der Wohnräume ausschlaggebend. Hat ein Mieter einzelne Ausstattungsmerkmale selbst geschaffen, ohne dass der Vermieter die Kosten dafür erstattet hat, bleiben diese Ausstattungsmerkmale unberücksichtigt.

Der Mietspiegel geht von vier Ausstattungsklassen aus:

- Klasse a) ohne WC, ohne Bad/ Dusche, ohne Zentralheizung
- Klasse b) mit einem Ausstattungsmerkmal (WC oder Bad oder Dusche oder Zentralheizung)
- Klasse c) mit zwei Ausstattungsmerkmalen
- Klasse d) mit WC, mit Bad/ Dusche und Zentralheizung

**Beschaffenheit**

Bei der Beschaffenheit werden Dach, Wärme- bzw. Schalldämmung, Aufzug, Sicherheit, Fenster, Elektroanlage, Treppenhaus, Nebengelage, Fassade, Eingangsbereich und wohnungsgebundener Stellplatz berücksichtigt.

Definition der Beschaffenheitsstufen als Resultat der nachfolgenden Erfassungstabelle für die Beschaffenheit eines Mietobjektes:

*einfach:* umfasst den Bereich von 0 bis 5 Punkten - *mittel:* umfasst den Bereich von 6 bis 11 Punkten  
*gut:* umfasst den Bereich von 12 bis 17 Punkten.

Beschaffenheit/Mietobjekt	Definition	max. Punkte	Eigen- erfassung (Pkt.)
1. Dach	Dach dicht	1 Punkt	
2. Wärmeschutz	Wärmedämmung vorhanden	1 Punkt	
3. Fassade	saniert, gut erhalten	1 Punkt	
4. Aufzug/Fahrstuhl	vorhanden	1 Punkt	
5. Sicherheit	Türwechselsprechanlage/ automatische Türbetätigung	1 Punkt	
<u>6. Fenster</u>	<u>maximale Punktzahl</u>	<u>4 Punkte</u>	
	Schallschutz	1 Punkt	
	Iso-Glas	2 Punkte	
	Verbund-/Kastenfenster	1 Punkt	
	Sonnen-/Wetterschutz	1 Punkt	
<u>7. Elektroanlage</u>	<u>maximale Punktzahl</u>	<u>3 Punkte</u>	
	DIN-Norm eingehalten	2 Punkte	
	betriebssicher unter Putz	1 Punkt	
<u>8. Treppenhaus</u>	<u>maximale Punktzahl</u>	<u>2 Punkte</u>	
	gut erhalten	1 Punkt	
	saniert, alle Versorgungsleitungen unter Putz	2 Punkte	
9. Nebengelage	vorhanden und in Ordnung	1 Punkt	
10. Außenanlage	in Ordnung	1 Punkt	
11. Stellplatz	wohnungsgebundener Stellplatz	1 Punkt	
<b>Gesamtsumme Beschaffenheit</b>	<b>maximal erreichbare Punkte</b>	<b>17 Punkte</b>	

**Anwendung des Mietspiegels**

Um die ortsübliche Vergleichsmiete für eine Wohnung nach diesem Mietspiegel zu ermitteln, sollte folgendermaßen vorgegangen werden:

Das für die Wohnung in Betracht kommende Tabellenfeld des Mietspiegels wird gefunden, indem die vorhandenen Merkmale der Wohnung mit der Tabelle verglichen werden. Größe, Ausstattungsklasse und Beschaffenheitsstufe sind bekannt bzw. feststellbar. Die Wohnlage ist aus dem Wohnlageverzeichnis zu entnehmen. Aus diesen vier Merkmalen ergibt sich in der Tabelle das Feld, aus dem die in Frage kommenden Werte ablesbar sind.

Der Mietspiegel weist für jeden Wohnungstyp in den verschiedenen Tabellenfeldern jeweils die Mietpreisspanne aus.

Der Mietpreis einer normalen Wohnung mit Standardausstattung dieses Feldes wird vorwiegend im Mittelbereich liegen. Eine schlechter ausgestattete Wohnung wird im unteren, eine besser ausgestattete im oberen Bereich der Spanne einzuordnen sein.

**Umgang mit den ausgewiesenen Mietpreisspannen**

Die im Mietspiegel ausgewiesenen Spannen sind erforderlich, weil Wohnungen über die in der Tabelle ausgewiesenen Merkmale hinaus weitere Unterschiede aufweisen können. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle können die besonderen Vor- und Nachteile einer Wohnung in den Spannen des Mietspiegels berücksichtigt werden. Im Ausnahmefall kann die ortsübliche Vergleichsmiete, z.B. beim Zusammentreffen einer Vielzahl von wohnwerterhöhenden oder -mindernden Merkmalen, auch außerhalb der in der Mietpreistabelle ausgewiesenen Spanne liegen.

Mängel in der Standardausstattung können durch zusätzliche Ausstattungen ausgeglichen werden. Außerdem kann die Miethöhe von weiteren Merkmalen abhängig sein, die in der Tabelle nicht ausgewiesen sind.

**Beispiele zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete für eine Wohnung**

Zur Ermittlung des zutreffenden Mietspiegelfeldes für die ortsübliche Vergleichsmiete wurden eine einfache Wohnung und eine mit bestem Wohnstandard ausgewählt, um das Anwendungssystem zu verdeutlichen.

**Beispiel 1:**

Eine Wohnung in der Hafestraße in der Größe von 55 m<sup>2</sup> Wohnfläche befindet sich in einem älteren unsanierten Gebäude, hat Ofenheizung, ein WC außerhalb der Wohnung und alte Kastenfenster. Die Küche ist mit einem Fenster und einem Wasseranschluss ausgestattet. Die Elektroleitungen sind betriebssicher über Putz gelegt. Die Nettokaltmiete für diese Wohnung beträgt 1,30 €/m<sup>2</sup>.

Eine Wohnung mit diesen Bedingungen ist in die Wohnraumklasse a) einzuordnen. Als einziges Beschaffenheitskriterium ist die Elektroanlage definiert, so dass nur eine einfache Beschaffenheit (0 bis 5 Punkte) anzunehmen ist. Die Wohnung entspricht der Zeile ... bis 60 m<sup>2</sup>. Die Wohnlage ist laut der im Text vorgenommenen Definition als mittlere Wohnlage einzukategorieren. Zusammenfassend ergibt sich folgendes Mietspiegelfeld:

**einfache Beschaffenheit, mittlere Wohnlage, Klasse a) bis 60 m<sup>2</sup>**

Hier ist die Spanne der ortsüblichen Vergleichsmieten von 1,06 bis 4,12 €/m<sup>2</sup> angegeben, so dass die angemessene Nettokaltmiete mit 1,30 €/m<sup>2</sup> in diesem Rahmen liegt und somit ortsüblich ist.

**Beispiel 2:**

In einem sanierten Haus in der Marienhofstraße liegt eine voll ausgestattete Wohnung mit mehr als 45 m<sup>2</sup> Wohnfläche, für die eine Nettokaltmiete in Höhe von 5,37 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche verlangt wird. Für die Beschaffenheit ergeben sich 14 Punkte, denn das Dach ist dicht, die Wärmeschutzverordnung eingehalten, die Fassade saniert, eine Wechselsprechanlage vorhanden, die Fenster weisen Schallschutz und Isolierglas vor, für die Elektroanlage wurde die DIN-Norm zusätzlich zur Betriebssicherheit und Verlegung unter Putz eingehalten. Im sanierten Treppenhaus liegen alle Versorgungsleitungen unter Putz, der Eingangsbereich ist in Ordnung.

Die Wohnungsausstattung erreicht die Klasse d), da alle drei Ausstattungsmerkmale (WC, Zentralheizung, Bad/Dusche) vorhanden sind. Für diese Wohnung muss folgendes Mietspiegelfeld eingesehen werden: **gute Beschaffenheit, gute Wohnlage, Klasse d), bis 60 m<sup>2</sup>**

Hier findet sich die Mietspanne von 3,94 bis 6,39 €/m<sup>2</sup>. Damit ist die Nettokaltmiete von 5,37 €/m<sup>2</sup> im Rahmen der ortsüblichen Vergleichsmiete.

**Anhang zum Mietspiegel**

**Voraussetzungen zum Mieterhöhungsverlangen:**

- Die Kündigung eines Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit zum Zwecke der Mieterhöhung ist ausgeschlossen.
- Der Vermieter kann die Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete nach § 558 BGB verlangen, wenn

- a) die Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist. Das Mieterhöhungsverlangen kann frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung geltend gemacht werden. Erhöhungen nach den §§ 559 und 560 werden nicht berücksichtigt
- b) die ortsübliche Vergleichsmiete aus den üblichen Entgelten wird gebildet, die in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen nach den § 560 abgesehen, geändert worden sind. Ausgenommen ist Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.
- c) bei Erhöhungen nach Absatz 1 darf sich die Miete innerhalb von drei Jahren, von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 abgesehen, nicht mehr als 20 vom Hundert erhöhen (Kappungsgrenze).

Das Mieterhöhungsverlangen ist dem Mieter gegenüber schriftlich geltend zu machen. Es kann an Hand des Mietspiegels, durch ein Gutachten oder durch Benennung von drei Vergleichswohnungen begründet werden. Der Mieter hat zur Prüfung seiner Zustimmung eine Überlegungsfrist bis zum Ende des zweiten Kalendermonats, der auf Zugang des Mieterhöhungsverlangens folgt. Erteilt er die Zustimmung nicht, so kann der Vermieter gegen ihn innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Überlegungsfrist beim Amtsgericht

Meißen Klage auf Erteilung der Zustimmung erheben.

### Wirksamwerden der Mieterhöhung

Nach Zustimmung oder rechtskräftigem Urteil wird die erhöhte Miete vom Beginn des dritten Kalendermonats an geschuldet, der auf Zugang des Erhöhungsverlangens folgt.

### Hinweis für bestehende Mietverhältnisse

Sollte die Nettokaltmiete in einem bestehenden Mietverhältnis über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen, gibt es keinen rechtlichen Anspruch auf eine Herabsetzung der Miete (unter Beachtung der Kappungsgrenze). Mieterhöhungsverlangen oder Mieterhöhungserklärungen, die vor dem 01.09.2001 zugegangen sind, richten sich nach den §§ 2, 3, 5, 7, 11 - 13, 15, 16 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe, in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.

Später zugehende Mieterhöhungsverlangen sind auf der Grundlage des Mietrechtsreformgesetzes zu beurteilen. Übergangsvorschriften für die am 01.09.2001 bestehenden Mietverhältnisse sind differenziert ausgestaltet worden und aus Artikel 229 § 3 EGBGB ersichtlich (Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts vom 19.06.2001, BGBl. I Nr. 28, S. 1165/1166). Der Mietspiegel vom 10.07.1999 war gültig bis zum 31.12.2001.

Der neue Mietspiegel tritt am 01.01.2002 in Kraft (veröffentlicht im Meißner Amtsblatt vom 21.12.2001). Weitere Auskünfte zum Mietspiegel (nicht zu Mietrechtsfragen) geben

die an der Erarbeitung des Mietspiegels genannten Mitwirkenden.

### Der neue Mietspiegel wurde gemeinsam erstellt von:

- Stadtverwaltung Meißen
- Stadtentwicklungs- und Stadterneuerungsgesellschaft SEEG Meißen mbH
- Mieterverein Meißen und Umgebung e. V.
- Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft (GWG) Meißen e. G.
- Interessengemeinschaft der Haus- und Grundstückseigentümer des Kreises Meißen e. V.
- Gabriele Lindner, Sachverständige zur Bewertung von Grundstücken und Baukostenplanung
- G & W Gewerbe- und Wohnungsbaugesellschaft mbH
- Breitenstein Immobilien
- Haus- und Grundstücksverwaltung Riße

### Beratende Mitwirkung:

Amtsgericht Meißen und Datenschutzbeauftragter der Stadt Meißen

### Von weiteren Unternehmen wurden Daten bereitgestellt:

- Meißner Baugenossenschaft für Kleinwohnungsbau e.G.
- Keßner & Arzberger GmbH & Co. KG

Meißen, den 01. Januar 2002

**Mietspiegel der Stadt Meißen** (gültig ab 01.01.2002) (Kaltmiete in €)

Beschaffenheit		einfach ( 0 bis 5 Punkte)			mittel ( 6 bis 11 Punkte)			gut ( 12 bis 17 Punkte)		
Wohnlage		einfach	mittel	gut	einfach	mittel	gut	einfach	mittel	gut
Klasse a)*	bis 45 m <sup>2</sup>	1,20 - 2,81	1,06 - 2,81	1,91 - 2,54	2,19 - 3,52	2,06 - 2,58				
	bis 60 m <sup>2</sup>	1,31 - 2,99	1,06 - 4,12	1,61 - 2,50	2,10 - 3,42	2,15 - 3,48	X	X	X	X
	bis 90 m <sup>2</sup>	1,05 - 2,81	1,37 - 2,87	1,78 - 3,07	-----	-----				
	über 90 m <sup>2</sup>	1,80 - 2,32	1,44 - 2,41	1,76 - 2,65	-----	-----				
Klasse b)*	bis 45 m <sup>2</sup>	-----	1,83 - 2,88	-----	X	X	X	X	X	X
	bis 60 m <sup>2</sup>	-----	1,70 - 3,07	-----	X	X	X	X	X	X
	bis 90 m <sup>2</sup>	1,64 - 3,56	1,75 - 3,53	2,07 - 3,83	X	X	X	X	X	X
	über 90 m <sup>2</sup>	-----	-----	-----	X	X	X	X	X	X
Klasse c)*	bis 45 m <sup>2</sup>	X	-----	X	-----	2,54 - 4,70	-----	X	-----	X
	bis 60 m <sup>2</sup>	X	-----	X	3,25 - 4,35	3,37 - 4,81	-----	X	3,50 - 5,47	X
	bis 90 m <sup>2</sup>	X	2,49 - 3,58	X	-----	2,97 - 3,89	-----	X	3,47 - 5,88	X
	über 90 m <sup>2</sup>	X	-----	X	-----	-----	2,66 - 4,09	X	-----	X
Klasse d)*	bis 45 m <sup>2</sup>	X	X	X	5,14 - 6,17	3,54 - 5,94	-----	4,53 - 6,75	4,60 - 6,72	4,60 - 5,62
	bis 60 m <sup>2</sup>	X	X	X	5,00 - 5,46	3,08 - 5,98	4,93 - 5,62	3,71 - 6,39	3,79 - 6,65	3,94 - 6,39
	bis 90 m <sup>2</sup>	X	X	X	4,35 - 5,11	3,14 - 5,67	4,74 - 5,62	4,10 - 5,91	3,79 - 6,56	4,28 - 6,29
	über 90 m <sup>2</sup>	X	X	X	-----	3,58 - 5,01	-----	3,83 - 5,11	4,09 - 6,39	3,78 - 5,62

\*) Klasse a) ohne WC, ohne Bad/Dusche, ohne Zentralheizung  
 Klasse b) mit einem Ausstattungsmerkmal  
 Klasse c) mit zwei Ausstattungsmerkmalen  
 Klasse d) mit WC, Bad/Dusche und Zentralheizung

Wohnlageverzeichnis zum Mietspiegel der Stadt Meißen

Stand. 01.01.2002

Straße			Straße			Straße			Straße		
gut	mittel	einfach	gut	mittel	einfach	gut	mittel	einfach	gut	mittel	einfach
(1)	(2)	(3)	(1)	(2)	(3)	(1)	(2)	(3)	(1)	(2)	(3)
Adlersteig	2		Feldgasse	2		Kurt-Hein-Straße		3	Rautenbergweg	1	
Afrastufen	2		Fellbacher Straße	2		Kynastweg		3	Riesensteinstraße		2
Albert-Mücke-Ring	2		Ferdinandstraße		3	Lämmerstufen	2		Ringstraße		2
Alte Spaargasse	2		Fischergasse	2		Lehmberg		2	Robert-Blum-Straße		2
Alte Straße		3	Fleischergasse	2		Leinewebgasse	1		Robert-Koch-Platz		2
Alter Mühlenweg	2		Frauenstufen	1		Leipziger Straße		2	Rodelandweg	1	
Altzaschendorf	2		Freiheit	1		Lerchahöhe		2	Röhrenweg		2
Am Bogen	2		Friedrich-Geyer-Straße	2		Lerchaweg		2	Rosa-Luxemburg-Straße		3
Am Breitenberg	2		Gabelberger Straße	2		Leschnerstraße		2	Rosengasse		2
Am Buschbad	2		Gabelstraße	2		Lessingstraße		2	Roßmarkt		3
Am Hohen Gericht	2		Gartenstraße	2		Lindenplatz		2	Rote Gasse		2
Am Knorrberg	2		Gasernberg	2		Loosestraße		2	Rote Stufen	1	
Am Langen Graben	2		Gelegegasse	1		Lorenstraße		2	Roter Weg	1	
Am Lommatzscher Tor		3	Gellertstraße	1		Lorenzgasse		2	Rülingstraße		2
Am Mühlgraben	2		Gerbergasse		3	Louise-Otto-Straße		2	Schanzenstraße	1	
Am Röhrbrunnen	2		Gerichtsweg	2		Löwengäßchen		2	Schillerstraße		2
Am Schottenberg	2		Goethestraße		3	Lückenhübelstraße	1		Schlettaer Straße		2
Am Steinberg		3	Goldgrund	2		Ludwig-Richter-Straße		2	Schloßberg		2
Am Triebischwehr	2		Görnische Gasse	2		Luisenstraße		2	Schlossergasse		2
An den Katzenstufen	2		Großenhainer Straße		3	Lutherplatz		2	Schloßgäßchen		2
An der alten Ziegelei	2		Großhügelstraße	2		Lutherstraße		2	Schloßstufen		2
An der Frauenkirche	1		Grünau		3	Mannfeldstraße		2	Schmidener Straße		2
An der Grubenbahn		2	Grundmannstraße	1		Marienhofstraße	1		Schreberstraße	1	
An der hohen Eifer	2		Grundstraße	2		Markt	1		Schreberstufen		2
An der Schreberstraße	2		Grüner Weg	2		Marktgasse		2	Schulgasse		2
An der Spaargasse	2		Gustav-Graf-Straße	2		Martinstraße		2	Schulplatz		2
An der Telle		2	Haasestraße	2		Max-Dietel-Straße	1		Schützestraße		3
An der Trinitatiskirche	1		Hafenstraße	2		Max-Haarig-Straße		2	Seelensteig		2
Angerweg		2	Hahnemannsplatz		3	Max-Kamprath-Straße	1		Siebeneichen	1	
Auenstraße	2		Hainstraße	2		Meisastraße		3	Siebeneichener Kirschberg	1	
Auf der Höhe	2		Hainweg	2		Melzerstraße		2	Siebeneichener Schloßberg	1	
August-Bebel-Straße		3	Heiliger Grund	2		Mendestraße		2	Siebeneichener Straße		3
Baderberg	2		Heinrich-Freitäger-Straße	1		Mittelberg	1		Siedlerstraße		2
Badgasse	2		Heinrich-Heine-Straße		3	Mönchslehne		2	Smetanastraße	1	
Bahnhofstraße		3	Heinrichsplatz	1		Moritzburger Platz		3	Sonnenleite	1	
Barfußergasse	2		Herbert-Böhme-Straße	2		Moritzstraße		2	Stadion der Freundschaft		3
Beethovenstraße	1		Hermann-Grafe-Straße	2		Mühlweg		2	Stadtblick		
Benneweg	1		Hintermauer	2		Muldenweg		2	Stadtparkhöhe	1	
Berghausstraße		2	Hirschbergstraße		3	Nassauweg		2	Steinweg		3
Berglehne	1		Hochuferstraße		3	Neue Hoffnung		2	Stiftsweg		2
Bergstraße	2		Hohe Sicht	2		Neugasse		2	Superintendenturstufen	1	
Birkenweg	1		Hohe Straße	1		Neulandgasse	1		Talstraße		3
Bockwener Weg		2	Hohe Wiese	2		Neumarkt		3	Teichertring		2
Bohnitzscher Straße			Hohlweg	2		Neuzaschendorf		2	Teichstraße		2
Nr. 1-14, 20-26, 28-30, 32		3	Höroidtstraße	2		Nicolaisteg		2	Theaterplatz		2
Bohnitzscher Straße			Hospitalstraße	2		Niederauer Straße		3	Thomas-Müntzer-Straße	2	
Nr. 15-19, 27, 31, 33		2	Huttenburgweg	2		Niederfährer Straße		2	Tonberg		2
Boselweg	1		Iltschnerstraße	2		Niederspaarer Straße		2	Triftweg		2
Böttgerstraße	2		Jagdsteig	1		Nossener Straße		3	Trinitatiskirchweg	1	
Brauhausstraße		3	Jägerstraße	2		Obergasse		3	Tzschuckestraße	1	
Brennerstraße	2		Jahnastraße		3	Oberspaarer Straße		2	Uferstraße		2
Burgstraße	2		Jaspisstraße	2		Oeffingener Straße		2	Unverhofft Glück		2
Cöllner Straße	2		Joachimstal	2		Ossietzkystraße		3	Vorbürcker Straße		2
Crassostraße	2		Johannesstraße	2		Pestalozzistraße		2	Wassenweg		2
Dammweg	2		Jüdenbergstraße	2		Pfarrgasse	1		Webergasse		2
Dieraer Weg	2		Kalkberg	2		Plangasse		2	Weinberggasse		2
Dobritzer Berg	2		Kändlerstraße	1		Platanenstraße		2	Werdermannstraße	1	
Domplatz	1		Kapellenweg	1		Plossenhöhe	1		Wettinstraße		2
Dr.-Donner-Straße	1		Kapitelholzsteig	2		Plossenweg		2	Wiesandstraße		2
Dreilindenstraße	2		Karl-Marx-Straße	1		Poetenweg	1		Wiesengasse		2
Drescherweg	2		Karl-Niesner-Straße		3	Polenzer Weg		2	Wilhelm-Walkhoff-Platz		2
Dresdner Straße 1-72		3	Karlstraße	3		Postgäßchen		2	Wilsdruffer Straße		3
Dresdner Straße 76-149	2		Kerstingstraße	3		Poststraße		3	Winkwitzer Straße		2
Drosselgrund	2		Kirchgasse		3	Poststufen		3	Winzerstraße	1	
Eichberg	2		Kirchsteig	2		Proschwitzer Straße		2	Wittigstraße		2
Elbberg		3	Klausenweg	2		Proschwitzer Weg		2	Wolynietzstraße		2
Elbstraße	1		Kleinmarkt	2		Quellgasse		2	Zaschendorfer Straße		3
Elbtalstraße	2		Köhlerstraße	2		Querallee		2	Ziegelstraße		3
Erichtstraße	2		Kohrockstraße	1		Querstraße	1		Zieglerweg		2
Etzlerstraße	2		Korbitzer Straße	2		Questenberger Weg		2	Zscheilaer Straße		2
Fabrikstraße		3	Kreyerner Straße	2		Radeburger Straße		3	Zscheilberg	1	
Fährgäßchen	2		Kruspestraße	1		Ratsweinberg	1		Zum Klingertal		2
Fährmannstraße	2		Kühnstraße	2		Rauhentalstraße		3	Zum Roten Gut		2

## Neue Öffnungszeiten des Bürgerbüro ab Januar 2002

Ab Januar 2002 werden die Öffnungszeiten des Meißeener Bürgerbüro am Freitag und Samstag geändert.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag von 07.30 bis 18.00 Uhr

Dienstag von 07.30 bis 19.00 Uhr

Mittwoch von 15.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 07.30 bis 18.00 Uhr

**Neu:**

Freitag von 07.30 bis 16.00 Uhr

Samstag von 09.30 bis 12.00 Uhr

Nach einer internen statistischen Auswertung der Besucherzahlen von Januar bis Juni 2001 wurde deutlich, dass die späten Nachmittagsstunden des Freitag und die Mittagsstunden des Samstag kaum oder gar nicht zum Besuch im Bürgerbüro genutzt wurden. Die anderen angebotenen Besuchszeiten wurden ebenso wie das Angebot des BB überhaupt durch die 700 wöchentlichen Besucher sehr positiv aufgenommen und rege genutzt. Schon kurze Zeit nach der Eröffnung des BB im Mai 2000 verteilten sich die Besuche - wie erwartet - relativ gleichmäßig auf die ganze Woche.

„Das diesjährige Zwischenresümee zeigt uns, dass die Einrichtung des Meißeener Bürgerbüro nicht nur eine gute Idee war, sondern dass wir einen sehr erfolgreichen Schritt in Richtung gläserne und flexible Verwaltung im Sinne der Bürger gegangen sind.“, so Oberbürgermeister Dr. Thomas Pohlack.

## Euro-Umstellung bei den Förderrichtlinien

Das Bauverwaltungsamt teilt mit, dass die entsprechenden DM-Beträge in den Förderrichtlinien für private Maßnahmen in den Sanierungsgebieten „Historische Altstadt“ und „Niederfähre/Vorbrücke“ sowie in der Stundungsrichtlinie für Kommunalabgaben mit der Umrechnungszahl 1,95583 ab 01.01.2002 automatisch mit den üblichen Rundungsregeln umgestellt werden.

## IMPRESSUM

Das „Meißeener Amtsblatt“ ist das offizielle Organ der Stadtverwaltung Meißen zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

**Herausgeber** (verantwortlich für den amtlichen Teil)  
Der Oberbürgermeister

Internet: www.stadt-meissen.de

**Verantwortlicher Redakteur** Falk W. Orgus, Markt 1,

01662 Meißen,

Tel. 467-0, Fax 45 34 13,

E-Mail: fworgus@sv-meissen.de

**Verlag, Gestaltung,**

**Druckvorstufe**

Satztechnik Meißen GmbH

Kleinmarkt 1, 01662 Meißen,

Tel. (03525) 718632, Fax 718611

**Druck**

**Anzeigen**

Druckerei Thieme

Satztechnik Meißen GmbH

Tel. (03523) 718633, Fax 718611

Renate Amhold,

Tel. (03523) 70 15 95, Fax 70 15 96

**Auflage** 15.000 Exemplare

GEDRUCKT AUF CHLORFREI BEGLEICHTEM PAPIER.

## Kinderfreundliches Meißen - Ein Beitrag der Evangelischen Jugend Meißen

**Hallo, hier sind wir!**

Das ist also eine Vorstellung der „Evangelischen Jugend Meißen“.

Genau heißt es:

... im Kirchenbezirk Meißen“.

Zum Kirchenbezirk gehören alle Orte,

die innerhalb der Linie Zehren, Staucha / Bloßwitz, Sieben-

lehn, Mohorn, Kesselsdorf, Coswig, Gröbern, Zadel liegen. Wöchentlich treffen sich etwa 1700 Kinder und 400 Jugendliche.

Uns gibt es schon ziemlich lange, aber wie bei Jugendarbeit üblich und nötig, ändern sich immer wieder Arbeitsformen und Mitarbeiter.

Jugendarbeit in Vereinen und Gruppen gibt es etwa seit Mitte des vorigen Jahrhunderts. Ab 1933 konnten die alten Vereine nicht mehr selbständig arbeiten.

Viele christliche Vereine kamen unter das Dach der Lutherischen Landeskirche. Das ist eine gute Tradition geworden. Es gibt Verknüpfungen zwischen Kirchengemeinde und Jugendarbeit.

Grundsätzlich sind alle Angebote der Evangelischen Jugend offen für alle. Die Gruppen und Kreise werden zum Teil von Kirchengemeindefunktionären oder Ehrenamtlichen geleitet. Es gibt auf Kreisebene einen Jugendwart, einen Jugendpfar-



rer (nebenamtlich), eine Verwaltungsmitarbeiterin (50%) und eine ganze Reihe Ehrenamtlicher.

Im Verantwortlichen Kreis wird entschieden, was es für Angebote geben soll, welche Schwerpunkte gesetzt werden. Immer wieder gibt es:

Jugendgottesdienste, Bibelfreizeiten, Internationale Begegnungen, Offene Abende + Jugendkonzerte und Seminare (Theaterworkshop, Gospelworkshop)

Jugendliche werden beraten (z.B. zum Zivildienst). Großveranstaltungen werden mit anderen Gruppen zusammen vorbereitet. Offene Jugendcafés werden beraten. Ein Ausleihservice für technische Geräte wird rege genutzt.

Mit unseren Angeboten möchten wir gem jungen Menschen helfen, im Leben zurechtzukommen. Sie sollen tolle Veranstaltungen besuchen können und selbst mitmachen. Junge Menschen sollen mehr über Jesus und christlichen Glauben erfahren. Vertrauen auf Jesus kann ein Lebensfundament werden, was in guten und schweren Zeiten trägt.

**Interesse?**

**Infos und Kontakt:**  
Jugendwart Johannes Albrecht,  
Freiheit 12, 01662 Meißen,  
Tel.: 0 35 21 / 45 15 02, Fax: 0 35 21 / 45 19 66,  
E-Mail: evjugmei@t-online.de und die eigene Homepage unter www.evjugmei.de

## Firma Edelhoff ab Januar 2002 für die Straßenreinigung zuständig

Dass der Euro kommt, weiß inzwischen jedes Kind. Weniger herumgesprochen haben dürfte sich, dass zum 01.01.2002 auch die Firma Edelhoff Entsorgung Elbe-Röder GmbH nach Meißen kommt, und von da an täglich in unserer Stadt präsent sein wird. Für die Dauer von 5 Jahren wurden vom Hoch- und Tiefbauamt die Leistungen der maschinellen Straßenreinigung (Kehrmaschinen), Papierkorbentleerung, Reinigung von Straßeneinläufen sowie der Winterdienst am neuen Busbahnhof und weiteren Bushaltestellen europaweit ausgeschrieben. Den Zuschlag für diese Leistungen erteilte der Stadtrat auf das wirtschaftlichste Angebot. Dieses hatte die Firma Edelhoff, mit Sitz in Quersa (unweit von Großenhain, Tel.: 03 52 48 / 83 60) abgegeben.

### Stützpunkt vor Ort

Zur Erfüllung der Aufgaben wird das Unternehmen einen Stützpunkt vor Ort einrichten. Der Einsatz des Saugfahrzeuges (Straßeneinlaufreinigung) wird über die Betriebsstätte Riesa (03525/7202-0) organisiert.

Die Mitarbeiterzahl im städtischen Baubetriebshof wurde im Hinblick auf diese Aufgabenübertragung durch Altersteilzeit bzw. Rente sozialverträglich reduziert. Die betreffenden drei Stellen werden nicht neu besetzt.

Mit dieser Entscheidung ist natürlich die Erwartung und Verpflichtung verbunden, dass die bisher

vom städtischen Baubetriebshof in guter Qualität erbrachten Leistungen auch von der Firma Edelhoff kontinuierlich und zuverlässig sichergestellt werden. Veränderungen in der Reinigungssatzung sind damit nicht verbunden.

### Eigentümpflichten unverändert

Die Verpflichtung zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege (soweit nicht vorhanden - 1,5 m am Rande der Fahrbahn) obliegt nach wie vor den Anliegern. Das schließt auch die Entfernung von Hundekot mit ein, wenn wieder einmal (wie leider viel zu oft) ein unbelehrbarer, aber gleichgültiger Hundehalter seiner ihm obliegenden Pflicht nicht selbst nachkommt. Diesem unangenehmen Problem ist nur durch gemeinsame Anstrengung beizukommen.

### Weiterhin keine Straßenreinigungsgebühren

Der Stadtrat hat entschieden, auch 2002 keine Straßenreinigungsgebühren zu erheben. Voraussetzung dafür ist, die Leistungen auf das notwendige Maß zu beschränken und damit die Kosten bei effizientem Einsatz von Personal und Technik in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Dabei ist die Mitwirkung aller Bürger gefragt, ihren Teil für ein sauberes und gepflegtes Erscheinungsbild unserer Stadt beizutragen.

Dirk Herr

Leiter des Hoch- und Tiefbauamtes

# Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Meißen (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301, berichtigt SächsGVBl. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) hat der Stadtrat der Stadt Meißen mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 24.10.2001 folgende Satzung (Beschluss-Nr.: 09 - 26/01) beschlossen:

## § 1 - Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentliche Wege und Plätze, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen sowie Gehwegen und Parkplätzen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen im Gebiet der Stadt Meißen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen nach § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

## § 2 - Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 SächsStrG hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Meißen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Verpflichtung, eine Erlaubnis für die Sondernutzungen zu beantragen, wird durch die Erteilung anderer Genehmigungen nicht berührt.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 Sächs StrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

## § 3 - Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für die Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nur vorübergehend ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Darunter fallen kurzfristige Nutzungen des Gehweges (max. 12 Stunden) für Heizmaterialablagerungen u. Ä., welche den freien Durchgang von 1,20 m auf dem Gehweg nicht behindern.

## § 4 - Erlaubnis

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis für die Sondernutzung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt.  
Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung der Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis ist mit Angabe über Art und Dauer der Sondernutzung spätestens 14 Tage vor Ausübung der beabsichtigten Sondernutzung zu beantragen. Die Stadt ist berechtigt, einen schriftlichen Antrag mit Erläuterungen, Zeichnungen, Verkehrszeichenplänen, textlichen Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu verlangen.
- (3) Ist mit der beabsichtigten Sondernutzung eine Behinderung oder eine Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer, vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenbaubehörde.

## § 5 - Haftung, Ersatzanspruch

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten.  
Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Meißen für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung

wird ein Abnahmeprotokoll mit dem Tiefbauamt der Stadt Meißen gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Meißen hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Meißen.
- (5) Die Stadt Meißen haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## § 6 - Erlaubnisversagen

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.  
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  - b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
  - c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
  - d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

## § 7 - Anzeigepflichtige, aber erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
- bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen u. a., wenn sie nicht mehr als 0,30 m in einen Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine Mindestdurchgangsbreite von 1,20 m verbleibt;
  - Einrichtungen der öffentlichen Hand, wie z.B. Polizei- und Feuerwehruhrsäulen, Wartehallen und Schutzdächer des öffentlichen Personenverkehrs sowie Anlagen der öffentlichen Medienversorgungen, wie z. B. Laternen, Schaltkästen.
- (2) Anzeigepflichtige aber erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des öffentlichen Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## § 8 - Gebühren

- Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben (Sondernutzungsgebühren).
- Bei Bruchteilen von Monaten wird die Sondernutzungsgebühr nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/30 der Monatsgebühr.
- Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 EUR (in Worten: Zehn EURO). Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben, soweit in der Anlage 1 (Gebührentarif) keine höheren Mindestgebühren festgesetzt sind.
- Das Recht für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Die Verwaltungsgebühren betragen 10% der Sondernutzungsgebühren, mindestens jedoch 5,00 EUR, höchstens 50,00 EUR.
- Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sanitärreinigung, Entsorgung, Werbung, Ausgestaltung bei Jahrmärkten und Volksfesten, sind in der Gebühr nicht enthalten.

## § 9 - Gebührenschuldner

- Gebührenpflichtige sind
  - der Antragsteller,
  - der Erlaubnisnehmer,
  - derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- Bei der Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

## § 10 - Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- Die Gebührenpflicht entsteht

- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn bzw. Feststellung der Sondernutzung durch die Mitarbeiter der Behörde.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
- Einzel auftretende Stadtmusikanten (ohne elektronischen Verstärker).
  - Sammelgut, welches für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt wird und deren Aufstellzeit 24 Stunden nicht überschreitet.
  - Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante.

## § 11 - Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- Von der Entrichtung sind befreit:
  - Die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
  - Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf schriftlichen Antrag erstattet. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtanspruchnahme nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.
- Es kann eine ermäßigte Gebühr festgesetzt oder von der Festsetzung einer Sondernutzungsgebühr ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen nicht angebracht erscheint.
- Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet, wenn die Stadt Meißen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind.

### Anlage 1

zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

### Gebührentarif zu § 8 der Sondernutzungssatzung

- Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

**Zone 1:** gemäß Anlage 2: „Sanierungsgebiet Historische Altstadt“ und  
**Zone 2:** alle übrigen Straße der Stadt Meißen außerhalb der Zone 1.

- Gebührentabelle

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche in EUR pro Monat	
		Zone 1	Zone 2
01	Freisitz <b>Mindestgebühr nach § 8 (3) und (4)</b>	1,00	0,70
02	Ortsfeste Verkaufseinrichtungen, sortimentsabhängig	50,00	35,00
03	Verkaufswagen im Reisegewerbe	25,00	20,00
04	Ausstellen von Waren sowie Werbepostern vor dem Ladenlokal a) Warenständer b) Werbepostern <b>1 Aufsteller und Waren bis 1 m<sup>2</sup> Grundfläche nur Mindestgebühr nach § 8 (3) und (4)</b>	10,00 10,00	8,00 8,00
05	Verkaufsautomaten	30,00	25,00
06	Kinderreitgeräte	3,00	2,00
07	Werbeanlagen	15,00	11,00
08	1 Fahrradständer vor dem Ladenlokal, auch mit Werbung bis 0,5 m <sup>2</sup> , <b>nur Mindestgebühr nach § 8 (3) und (4)</b>		
09	Ambulante Verkaufsstände für a) geringwertige Wirtschaftsgüter b) Blumen, Grabschmuck c) Weihnachtsbäume d) Modeschmuck, Wimpel, Plaketten, Lederwaren, Kunstgewerbe, Werkzeug, Haushaltswaren e) Imbiß - Lebensmittel und Getränke <b>Mindestgebühr für Tarif 09 a) bis e)</b>	3,00 8,00 6,00 16,00 30,00 30,00	2,00 7,00 5,00 14,00 25,00 25,00
10	Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten sowie Baustoffablagerungen mit und ohne Bauzaun a) auf Fahrbahnflächen und in Fußgängerzonen b) auf Gehwegen und Plätzen c) auf Parkflächen d) auf gebührenpflichtigen Parkfläche e) sonstige Flächen f) Tunnelgerüste	5,00 3,00 8,00 15,00 3,00 1,50	4,00 2,00 6,00 12,00 2,50 1,00



**§ 12 - Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung**

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder werden Gegenstände verbotswidrig abgestellt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Meißen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung der Straße oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.

Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann die Stadt Meißen den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Die Stadt kann die von der Straße entfernten Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.

**§ 13 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Absatz 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichnete Tatbestände erfüllt, also insbesondere:

- a) entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
- b) einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
- c) eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
- d) Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis 500,00 EUR, in bestimmten Fällen sogar bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 14 - Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Meißen tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24.03.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 23.04.1999) außer Kraft.

Meißen, 21.12.2001

*Pohlack*



Dr. Thomas Pohlack  
Oberbürgermeister

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche in EUR pro Monat	
		Zone 1	Zone 2
11	Oberirdische Leitungen aller Art, die nur vorübergehend verlegt werden und nicht den Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme) oder der öffentlichen Abwasserleitung dienen je 20 m angefangener Länge	3,00	2,00

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr Stück pro Tag in EUR
12	Werbespannbänder an Geländern und Brücke <b>Mindestgebühr für Tarif 12</b>	5,00 20,00
13	Werbeplakate an Lichtmasten u. ähnl. <b>Mindestgebühr für Tarif 13</b>	0,50 20,00

Tarif-Nr.	Veranstaltungen	Gebühr je Veranstaltung in EUR
14	- An der Frauenkirche	180,00
	- Burgstraße vom Markt bis Baderberg	480,00
	- Burgstraße vom Baderberg bis Hohlweg	80,00
	- Domplatz	1.700,00
	- Elbstraße vom Markt bis Heinrichsplatz	120,00
	- Heinrichsplatz	130,00
	- Kleinmarkt	500,00
	- Markt	800,00
	- Marktgasse	220,00
	- Parkplatz rechtselbig zw. Straßenbrücke und Elbberg	3.000,00
	- Parkplatz an der Schiffsanlegestelle	3.000,00
	- Roßmarkt	180,00
	- Schulplatz (Rote Schule)	550,00
Veranstaltungen von überwiegend städtischem Interesse ( wie Weihnachtsmarkt, Altstadtfest, Töpfermarkt, Lindenfest am Lutherplatz u. a.)		Gebühren sind Bestandteil der Kalkulation (gesonderte Vereinbarungen)

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR pro Kalendertag
15	Werbung, Geschenk- und Probeverteilung	25,00

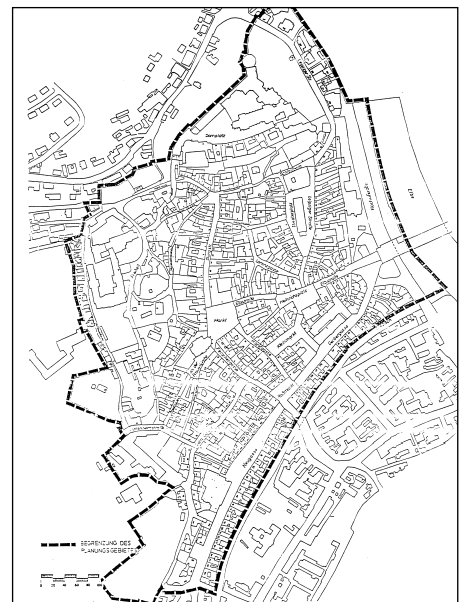
Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr je Kalendertag und befragende Person in EUR
16	Gewerbliche Meinungsumfragen	5,00

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche in EUR pro Monat		
		Zone 1	Zone 2	
17	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen (welche nicht unter Tarif-Nr. 01 - 16 erfaßt sind)	a) die zum Parken genutzt werden	bis 13,00	bis 10,00
		b) die nicht zum Parken genutzt werden	bis 8,00	bis 6,00
		c) auf gebührenpflichtigen Parkflächen	bis 15,00	bis 13,00

**Anlage 2**

zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Meißen (Sondernutzungssatzung)

**Zone 1: Sanierungsgebiet Historische Altstadt**



**Ausschusssitzungen im Januar 2002**

Verwaltungsausschuss 16.01.2002 17.00 Uhr  
Bauausschuss 23.01.2002 17.00 Uhr

Die Tagesordnung für die Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen. Die Anschlagtafeln befinden sich am Rathaus der Stadt Meißen, Markt 1, Außenfront Burgstraße, und vor der 3. Grundschule (Johannesschule), Dresdner Straße 21, linkes Grundstücksteil.

**Beschluss der 36. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 12.12.2001**

Jahresleistungsvereinbarung zwischen der Stadt Meißen und dem Stadtjugendring Meißen e. V. für das Jahr 2002  
Beschluss-Nr. VA 01/36/12.12.2001